

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9981/3H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560), in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1225)

2 **Antragsteller**

Stelioplast Roland Stengel
Kunststoffverarbeitung GmbH
Industriestraße 6 - 8
5561 Binsfeld

3 **Benennung der Bauart**

Kanister aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel

Fassungsraum: 5,4 Liter

4 **Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 111 400 Vgab 40 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 15.07.1992 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

5 **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



3H1/Y1.9/200/...../D/BAM 9981 - STP
(Herstellungs-
datum nach
Rn 1512 (1) e)
der Anl. zur GGVE)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5%ig	-	1,40	1,40
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesät- tigte Netzmittellösung	-	1,00	1,00
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Salpetersäure 55%ig	-	1,40	1,40
Wasser	1,90	1,90	1,90

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 9981/3H1

- 8.4 Der gemessene Gesamtüberdruck in der Verpackung (d. h. Dampfdruck des Füllgutes plus Partialdruck evtl. vorhandener Gase, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C auf der Grundlage des maximalen Füllungsgrades und einer Fülltemperatur von 15 °C darf

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit
Netzmittellösung,

66 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte Netz-
mittellösung,

66 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit),

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit
Salpetersäure
und

133 kPa bei Zuordnung zur Standardflüssigkeit
Wasser

nicht überschreiten.

- 8.5 Entfällt

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.

- 8.8 Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart dürfen durch die Füllgüter nicht stärker geschädigt werden, als durch folgende Prüffüllgüter:

Netzmittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ia)
der Beilage zum Anh. V/GGVE,

n-Butylacetat/mit n-Butylacetat gesättigte Netz-
mittellösung als Standardflüssigkeit gem. Ic) der
Beilage zum Anh. V/GGVE,

Salpetersäure 55 % als Standardflüssigkeit gem.
Ie) der Beilage zum Anh. V/GGVE,

Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit) als Stan-
dardflüssigkeit gem. Id) der Beilage zum Anh. V/
GGVE,

Wasser als Standardflüssigkeit gem. If) der Bei-
lage zum Anh. V/GGVE.

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 10.2 Der Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

- 10.4 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 07.08.1992


(Egelkraut)





1. Nachtrag zum
Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9981/3H1

Nr. 4 und Nr. 8.3 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

111 400 vom 15.07.1992 und

111 400 Nachtrag 2 vom 05.03.1993

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Dichte der Füllgüter, die den Prüffüllgütern bezüglich der chemischen Verträglichkeit zugeordnet werden können, darf die in folgender Tabelle aufgeführten Dichten der Prüffüllgüter nicht überschreiten.

Prüffüllgut	Dichte in g/cm ³ für Stoffe der Verpackungsgruppe		
	I	II	III
Netzmittellösung 5%ig	-	1,40	1,40
n-Butylacetat mit n-Butylacetat gesättigte			
Netzmittellösung	-	1,00	1,00
Kohlenwasserstoffgemisch (White Spirit)	-	1,00	1,00
Salpetersäure 55%ig	-	1,40	1,40
Wasser	-	1,90	1,90
Hypochloritlösung 160 g Cl/1	-	1,22	1,22

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9981/3H1 vom 07.08.1992 der Fa. Stelioplast Roland Stengel, 5561 Binsfeld.

Blatt 2 zum Zulassungsschein Nr. 9981/3H1
Nachtrag 1

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4950 Minden, 16.03.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Wissen





2. Nachtrag zum

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9981/3H1

Nr. 4 des Zulassungsscheines wird wie folgt geändert bzw. erweitert:

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr.

111 400 vom 15.07.1992,

111 400 Nachtrag 1 vom 09.02.1993 und

111 400 Nachtrag 2 vom 05.03.1993

der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

Abweichend von den o. g. Prüfberichten darf die Verpackung alternativ mit der Schraubkappe Nr. OV 51 (Zeichnung vom 01.03.1990, Westphal & Lange GmbH) gemäß Prüfbericht Nr. 112 750 vom 08.07.1993 oder mit dem Kindersicherheits-Verschluß KS 51 (Zeichnung der Westphal & Lange GmbH) gemäß Prüfbericht Nr. 112 749 vom 08.07.1993 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) gefertigt werden.

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit dem Zulassungsschein Nr. 9981/3H1 vom 07.08.1992 und 1. Nachtrag zum Zulassungsschein Nr. 9981/3H1 vom 16.03.1993 der Stelioplast, Kunststoffverarbeitung GmbH, Industriestr. 6-8, 54518 Binsfeld.

Dieser Nachtrag wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Diesem Nachtrag liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

32423 Minden, 29.12.1993

Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf)

Handwritten signature in blue ink

